

Freundeskreis der Erlanger Buchwissenschaft

Satzung in der Fassung vom 21. Februar 2013

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der "Freundeskreis der Erlanger Buchwissenschaft" (im Folgenden: Freundeskreis) an der FAU (im Folgenden: FAU) ist ein loser Verband von Persönlichkeiten und Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Freundeskreis wird durch das Fach Buchwissenschaft (Institut für Theater- und Medienwissenschaft) der FAU verwaltet.
- (3) Der Freundeskreis hat kein eigenes Vermögen sowie keine eigenen Einnahmen und Ausgaben.

§ 2 Zweck des Freundeskreises

- (1) Zweck des Freundeskreises ist die ideelle, finanzielle und materielle Förderung der buchwissenschaftlichen Lehre und Forschung an der FAU. Er wird verwirklicht durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für das Fach Buchwissenschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung und Unterstützung der buchwissenschaftlichen Lehre und Forschung. Die Förderung bezieht sich auf alle Aufgaben, Tätigkeiten und Projekte einschließlich der Hilfstätigkeiten wie die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen (einschließlich, aber nicht begrenzt auf Einladung, Werbung, Verköstigung der Teilnehmern und Mitwirkenden, Pressearbeit, Nachbereitung usw.) oder der Kommunikation mit der interessierten Öffentlichkeit, die der Ausübung der akademischen Lehre, der universitären Ausbildung von Studierenden des Fachgebiets und der wissenschaftlichen Erforschung der Buchwissenschaft und Buchwirtschaft an der FAU dienen.
- (2) Zur Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes werden die Mitglieder des Freundeskreises entweder selbst Spenden, Zuschüsse oder sonstige Zuwendungen dem Fach Buchwissenschaft zukommen lassen oder andere Personen und/oder Unternehmen, die ihrerseits bereit sind, Spenden, Zuschüsse oder sonstige Zuwendungen dem Fach Buchwissenschaft zukommen lassen, akquirieren.
- (3) Der Freundeskreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Die Gesellschaft hat keinerlei eigenes Vermögen und keinerlei eigene Mittel. Die Mitglieder des Freundeskreises arbeiten unentgeltlich. Die eigenen Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Freundeskreis tragen die Mitglieder des Freundeskreises selbst.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Freundeskreises kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Freundeskreises unterstützt.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beim Freundeskreis kann gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit und teilt das Ergebnis den Interessenten schriftlich mit.
- (2) Die Mitgliedschaft beim Freundeskreis endet durch den jederzeit möglichen Austritt, den Ausschluss aus wichtigem Grund, den Tod bei natürlichen Personen oder der Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (3) Der Ausschluss des Mitglieds aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder den Interessen des Freundeskreises verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Gesellschaftsausschuss zu äußern.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Freundeskreises sind der Beirat, der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Oberstes Organ des Freundeskreises ist die Mitgliederversammlung. Sie ist für folgende Entscheidungen zuständig:

- a) über die Satzung, die Änderung der Satzung sowie gegebenenfalls die Auflösung,
- b) über alle sonstigen Angelegenheiten des Freundeskreises, sofern dies vom Vorstand und/oder von den Beirat und/oder von zehn Prozent der Mitglieder gewünscht wird.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Soll eine Mitgliederversammlung stattfinden, so ist hierzu mit einer Frist von zwei Wochen vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Beifügung einer Tagesordnung einzuladen. Die Mitglieder können bis zu drei Tagen vor Beginn

der Mitgliederversammlung ergänzende Tagesordnungspunkte beantragen und Anträge ankündigen. Diese Ergänzungen und angekündigten Anträge werden anlässlich der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in ihrem Ergebnis protokolliert. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und auf Wunsch jedem Mitglied per E-Mail zugänglich zu machen.

- (2) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Abstimmung erfolgt regelmäßig offen durch Handaufheben oder Zuruf, es sei denn, dass eines der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung fordert.
- (5) Wenn nicht mehr als ein Viertel der Mitglieder widerspricht, kann an Stelle einer Mitgliederversammlung eine Abstimmung auch per E-Mail erfolgen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus ein bis fünf Personen zusammen. Ein Mitglied übernimmt den Vorsitz. Sofern mehrere Personen dem Vorstand angehören, teilen diese die Aufgaben untereinander auf. Der Vorstand einschließlich des Vorsitzenden wird durch den Inhaber/die Inhaberin der leitenden Professur für Buchwissenschaft der FAU ernannt. Die Mitgliederversammlung kann der Benennung widersprechen.
- (2) Aufgabe des Vorstandes ist die Gesellschaft eigenverantwortlich zu leiten.
- (3) Zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam berechtigt, den Freundeskreis zu vertreten. Sie sind jedoch nicht berechtigt, ohne Zustimmung aller Mitglieder des Freundeskreises Zahlungsverpflichtungen und/oder andere Verpflichtungen zu Lasten des Freundeskreises oder seiner Mitglieder einzugehen.
- (4) Etwaige Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist stets beschlussfähig, wenn mit einer angemessenen Frist zu einer Sitzung eingeladen wurde. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand ist ausnahmslos ehrenamtlich tätig. Er trägt seine eigenen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Amtsführung. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen.

§ 8 Beirat

- (1) Der Inhaber/die Inhaberin der leitenden Professur für Buchwissenschaft der FAU beruft in Absprache mit dem Vorstand einen Beirat des Freundeskreises.

- (2) In den Beirat können angesehene Persönlichkeiten berufen werden, die der Buchwissenschaft verbunden sind und die sich bereit erklären, selbst an der Erfüllung des Zwecks des Freundeskreises mitzuwirken und den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten.

§ 9 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit aufgelöst werden. Des Auflösungsbeschlusses bedarf es nicht, wenn der Zweck der Gesellschaft nicht mehr erreicht werden kann.